



An unsere Mitgliederorganisationen

Zürich, 2. März 2022 LMB/sm
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

Kreisschreiben Nr. 2 / 2022

**15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für
hinterbliebene Väter
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 17. Februar 2022 wurden wir von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) eingeladen, bis zum 24. Mai 2022 zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.434 hat die SGK-N am 3. Februar 2022 einen Vorentwurf zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) und weiterer Erlasse verabschiedet.

Mit der Gesetzesänderung soll neu ein über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigter Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil gewährt werden, wenn der andere Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt.

- Eine **Mehrheit** der Kommission spricht sich dafür aus, dass der Vater zusätzlich Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen am Stück erhalten soll, wenn die Mutter während der 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt. Die Mutter soll zusätzlich Anspruch auf einen Urlaub von 2 Wochen erhalten, wenn der Vater während der 6 Monate nach der Geburt des Kindes stirbt.
- Eine **Minderheit** der Kommission spricht sich dafür aus, dass nur der hinterbliebene Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhält und der Vaterschaftsurlaub darin eingeschlossen ist.

Zudem soll die Vorlage dazu genutzt werden, die begrifflichen Anpassungen zur Vaterschaftsentschädigung vorzunehmen, welche sich aufgrund der Annahme der «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben.

Sie finden die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen, inklusive Informationen zu den finanziellen Auswirkungen für die EO unter folgendem Link: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#).



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmen (insbesondere Unterstützung der Mehrheit oder der Minderheit beziehungsweise Ablehnung der Änderungen) bis **Freitag, 13. Mai 2022**, an Roger Riemer, riemer@arbeitgeber.ch zu senden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Mitarbeit im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Lukas Müller-Brunner

Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen